Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2019

20.11.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/2019 DER KOMMISSION

vom 10. September 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 ([1]), insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben b und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates ([2]) genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

(2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im ICCAT-Übereinkommensbereich sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich.

(3) Damit die Union die in der Empfehlung 25-04 für die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ([3]) festgelegte Frist für die Vorlage der jährlichen Pläne einhalten kann, muss die für die Mitgliedstaaten geltende Frist vorgezogen werden.

(4) Darüber hinaus müssen einige Änderungen an der Verordnung (EU) 2023/2053 vorgenommen werden, um das Muster der Umsetzerklärung in Anhang VI sowie das Muster der Einsetzerklärung in Anhang XIV zu aktualisieren.

(5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 16. Januar jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat mit einer Quote für Roten Thun der Kommission die folgenden Pläne:

a) den jährlichen Fangplan für die Fangschiffe und Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, gemäß Artikel 11,

([1]) ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj.

([2]) Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([3]) ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, https://iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf.

b) den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplan gemäß Artikel 13,

c) den jährlichen Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan gemäß Artikel 14 und

d) den jährlichen Aufzuchtmanagementplan gemäß Artikel 15.“

2. Die Anhänge VI und XIV werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang VI erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ICCAT-UMSETZERKLÄRUNG

<table>
<tr><td colspan="2">Dokument Nr.</td><td colspan="2">ICCAT-Umsetzerklärung</td></tr>
<tr><td colspan="4">1 — UMSETZUNG VON LEBENDEM ROTEN THUN ZU AUFZUCHTZWECKEN</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Name des Fischereifahrzeugs:

Rufzeichen:

Flagge:

ICCAT-Registernummer:

Externe Kennnummer:

Nr. der Umsetzgenehmigung:

Fischereilogbuchnummer:

Nr. des gemeinsamen Fangeinsatzes:

eBCD-Nr.:</td><td rowspan="4">Name der Tonnare:

ICCAT-Registernummer:

Name der abgebenden Thunfischfarm (1):

ICCAT-Registernummer:</td><td>Name des ersten Schleppers:

Flagge:

ICCAT-Registernummer:

Externe Kennnummer:

Nummer des Transportkäfigs:</td><td>Name der aufnehmenden Thunfischfarm:

ICCAT-Registernummer:</td></tr>
<tr><td>Name des zweiten Schleppers (2):

Flagge:

ICCAT-Registernummer:

Externe Kennnummer:

Nummer des Transportkäfigs:</td><td>Name der aufnehmenden Thunfischfarm (3):

ICCAT-Registernummer:</td></tr>
<tr><td>Name des dritten Schleppers (2):

Flagge:

ICCAT-Registernummer:</td><td>Name der aufnehmenden Thunfischfarm (3):

ICCAT-Registernummer:</td></tr>
</table>

		Externe Kennnummer: Nummer des Transportkäfigs:	

2 — ANGABEN ZUR ERSTEN UMSETZUNG

Datum: _ _ / _ _ / _ _ _ _		Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Erste Umsetzung Nr. 1 Stückzahl und geschätztes Gewicht (kg) im ersten Käfig ([4]): Erste Umsetzung: Freiwillige Umsetzung: Kontrollumsetzung: Während der Umsetzung verendeter Roter Thun ([5]):	Erste Umsetzung Nr. 2 Stückzahl und geschätztes Gewicht (kg) im zweiten Käfig ([4]): Erste Umsetzung: Freiwillige Umsetzung: Kontrollumsetzung: Während der Umsetzung verendeter Roter Thun ([5]):			Erste Umsetzung Nr. 3 Stückzahl und geschätztes Gewicht (kg) im dritten Käfig ([4]): Erste Umsetzung: Freiwillige Umsetzung: Kontrollumsetzung: Während der Umsetzung verendeter Roter Thun ([5]):
Name und Unterschrift des Kapitäns des Fischereifahrzeugs/des Betreibers der Tonnare/des Betreibers der Thunfischfarm:	Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs: Erstes übernehmendes Schiff: Zweites übernehmendes Schiff: Drittes übernehmendes Schiff:			Namen, ICCAT-Nummern und Unterschriften der Beobachter:
Anwesenheit eines Beobachters: (J/N) Geschätzte Stückzahl laut regionalem Beobachter: Siegelnummern ([6]):	Gründe für eine Meinungsverschiedenheit:			Nicht eingehaltene Vorschriften oder Verfahren:

3 — WEITERE UMSETZUNGEN ([7]) ([8])

Nummer der ersten Umsetzung:

WEITERE UMSETZUNG 1

Datum: _ _ / _ _ / _ _ _ _ ITD-Nummer:			Ort/Position: Hafen: Breite: Länge:	
Name des abgebenden Schleppers: Name des übernehmenden Schleppers:	Rufzeichen: Rufzeichen:	Flagge: Flagge:	ICCAT-Registernummer: ICCAT-Registernummer:	Name der aufnehmenden Thunfischfarm: ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzgenehmigung:		Externe Kennnummer:	Nummer des abgebenden Netzkäfigs: Nummer des übernehmenden Netzkäfigs:	Name und Unterschrift des Kapitäns des abgebenden Schiffs: Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:

Anzahl der umgesetzten Exemplare und geschätztes Gewicht (kg) ([4]):

Weitere Umsetzung:

Freiwillige Umsetzung:

Kontrollumsetzung:

Im Falle einer freiwilligen Umsetzung oder einer Kontrollumsetzung:

i) Angaben zum übernehmenden Schlepper:

Name:

Flagge:

ICCAT-Registernummer:

Externe Kennnummer:

ii) Nummer des Transportkäfigs:

Anzahl der während der Umsetzung verendeten Exemplare von Rotem Thun:

WEITERE UMSETZUNG 2

Datum: _ _ / _ _ / _ _ _ _ ITD-Nummer:			Ort/Position: Hafen:	Breite: Länge:
Name des abgebenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:	Name der aufnehmenden Thunfischfarm:
Name des übernehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:	ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzgenehmigung:		Externe Kennnummer:	Nummer des abgebenden Netzkäfigs: Nummer des übernehmenden Netzkäfigs:	Name und Unterschrift des Kapitäns des abgebenden Schiffs: Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:

Anzahl der umgesetzten Exemplare und geschätztes Gewicht (kg) ([4]):	Anzahl der während der Umsetzung verendeten Exemplare von Rotem Thun:
Weitere Umsetzung:	
Freiwillige Umsetzung:	
Kontrollumsetzung:	
Im Falle einer freiwilligen Umsetzung oder einer Kontrollumsetzung: i) Angaben zum übernehmenden Schlepper: Name: Flagge: ICCAT-Registernummer: Externe Kennnummer: ii) Nummer des Transportkäfigs:	

WEITERE UMSETZUNG 3

Datum: _ _ / _ _ / _ _ _ _ ITD-Nummer:	Ort/Position: Hafen: Breite: Länge:

Name des abgebenden Schleppers: Name des übernehmenden Schleppers:	Rufzeichen: Rufzeichen:	Flagge: Flagge:	ICCAT-Registernummer: ICCAT-Registernummer:	Name der aufnehmenden Thunfischfarm: ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzgenehmigung:		Externe Kennnummer:	Nummer des abgebenden Netzkäfigs: Nummer des übernehmenden Netzkäfigs:	Name und Unterschrift des Kapitäns des abgebenden Schiffs: Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:
Anzahl der umgesetzten Exemplare und geschätztes Gewicht (kg) ([4]): Weitere Umsetzung: Freiwillige Umsetzung: Kontrollumsetzung: Im Falle einer freiwilligen Umsetzung oder einer Kontrollumsetzung: i) Angaben zum übernehmenden Schlepper: Name: Flagge: ICCAT-Registernummer: Externe Kennnummer: ii) Nummer des Transportkäfigs:			Anzahl der während der Umsetzung verendeten Exemplare von Rotem Thun:	

([1]) Auszufüllen bei Umsetzungen zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen.
([2]) Auszufüllen, wenn der Fang in mehr als einen Transportkäfig umgesetzt wird.
([3]) Auszufüllen, wenn die Transportkäfige für mehr als eine Thunfischfarm bestimmt sind.
([4]) Anzahl der Exemplare und vom abgebenden Betreiber geschätztes Gewicht, damit die Umsetzung als zulässig erachtet werden kann. Falls der Vorgang wiederholt werden muss, geben Sie in der entsprechenden Zeile „entfällt“ an (z. B. wenn bei der ersten Umsetzung und der freiwilligen Umsetzung kein angemessenes Video entstanden ist: Erste Umsetzung: entfällt, freiwillige Umsetzung: entfällt, Kontrollumsetzung: 1 030 Stück, 123 600 kg).
([5]) Anzahl der verendeten Exemplare und geschätztes Gewicht.
([6]) Vom regionalen ICCAT-Beobachter auszufüllen, wenn der Transportkäfig gemäß Artikel 43a Absatz 5 und Anhang XVa versiegelt werden soll.
([7]) Vom Kapitän des abgebenden Schleppers für jede Umsetzung zwischen Schleppern auszufüllen, die nach der ersten Umsetzung erfolgt.
([8]) Dieser Abschnitt ist für jede erste Umsetzung auszufüllen. Werden mehrere erste Umsetzungen auf mehrere Transportkäfige aufgeteilt, so kopiert der Kapitän des abgebenden Schleppers das Original der ITD, sodass dem/den Käfig/en für dieselbe Empfängerfarm stets eine Kopie der ITD beiliegt.“

2. In Anhang XIV erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ICCAT-Einsetzerklärung

ICCAT-Einsetzerklärung	Dokumentnummer:
1 — EINSETZEN VON ROTEM THUN IN NETZKÄFIGE	
Name der Thunfischfarm:	Name des Schleppers:
ICCAT-Registernummer:	ICCAT-Registernummer:
Genehmigung zum Einsetzen in Netzkäfige:	Flagge:
Nummer des Transportkäfigs:	JFO-Nummer:
Nummer des Aufzuchtkäfigs:	eBCD-Nummer(n):
Einsetzdatum:	Nummer(n) der Umsetzerklärung(en) (ITD):
Während des Transports verendeter Roter Thun ([1]):	

2 — ANGABEN ZUM EINSETZEN IN NETZKÄFIGE — BETREIBER DER THUNFISCHFARM UND ICCAT-BEOBACHTER ([2])		
	Betreiber der Thunfischfarm	ICCAT-Beobachter
Anzahl der Exemplare:		
Menge in kg:		Entfällt
Anzahl und Gewicht (kg) vom beim Einsetzen in Netzkäfige verendetem Roten Thun:		
Name und Unterschrift des Betreibers der Thunfischfarm sowie Datum:		Name, ICCAT-Nummer und Unterschrift des Beobachters sowie Datum:

Anwesenheit eines Beobachters: (J/N)	Gründe für eine Meinungsverschiedenheit:	Nicht eingehaltene Vorschriften oder Verfahren:

3 — ANGABEN ZUM EINSETZEN IN NETZKÄFIGE — FÜR DIE THUNFISCHFARM ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER PARTEI ([3])	
Anzahl der Exemplare:	Menge in kg:
Beauftragter der Behörden der Partei, Datum und Unterschrift:	

([1]) Gesamtzahl und Gewicht (kg) des von dem/den Kapitän/en des Schleppers/der Schlepper, der/die den in Netzkäfige eingesetzten Fisch befördert hat/haben, als verendet gemeldeten Roten Thuns.

([2]) Vom Betreiber der Thunfischfarm und vom ICCAT-Beobachter nach Analyse der Stereokameraaufnahmen des Einsetzvorgangs festgelegte Mengen.

([3]) Mengen, die von den für die Thunfischfarm zuständigen Behörden der Partei für den tatsächlichen Einsetzvorgang festgelegt wurden, sofern Daten verfügbar sind.“